

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Leichtbau und Werkstofftechnologie, M.Sc.  
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg  
Standort: Cottbus  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Bedingungen für den Erwerb der Doppelabschlüsse mit der Aserbaidschanischen Technischen Universität (AzTU) und der Ostkasachischen Technischen Universität (EKTU) sind im Einklang mit § 6 Abs. 7 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung in einer Ergänzungssatzung zu dieser Prüfungs- und Studienordnung angemessen festzulegen und zu veröffentlichen. Sollte die Durchführung einer Doppelabschlussvariante bis auf Weiteres nicht intendiert sein, muss diese Variante aus der Prüfungs- und Studienordnung entfernt werden. Weiterhin darf in diesem Fall die Doppelabschlussoption nicht in der Außendarstellung beworben werden. (§ 12 Abs. 1 StudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des

---

Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **A. Vorläufige Bewertung**

##### **Auflagen**

##### **Auflage 1 - Festlegung der Bedingungen für den Erwerb eines Doppelabschlusses (§ 12 Abs. 1 StudAkkV)**

Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang eröffnet gemäß § 2 Abs. 2 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung die Möglichkeit, in einem Auslandsstudium an einer Partnerhochschule einen Doppelabschluss zu erwerben. § 2 Abs. 2 legt weiter fest, dass die BTU mit den Partnerhochschulen Kooperationsvereinbarungen abschließt. Gemäß § 6 Abs. 7 werden die Bedingungen für den Erwerb des Doppelabschlusses durch den Fakultätsrat in einer Ergänzungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung festgelegt und veröffentlicht.

Im Akkreditierungsbericht ist auf Seite 23 festgehalten, dass im vorliegenden Studiengang optional ein Doppelabschluss mit der Aserbaidschanischen Technischen Universität (AzTU) und der Ostkasachischen Technischen Universität (EKTU), Kasachstan erworben werden kann. Die Ergänzungssatzung befindet sich, so der Akkreditierungsbericht weiter, im Gremienverfahren. Die Hochschule teilt nach Antragstellung mit Nachricht vom 5.12.2024 mit, dass der Gremienweg zur Genehmigung der Änderungssatzung noch nicht eröffnet wurde und die endgültige Fassung voraussichtlich nicht bis zum Abschluss des Akkreditierungsverfahrens vorliegen wird. Da der optionale Doppelabschluss von der Universität als strukturierte Variante des Studiengangs ausgestaltet werden soll, erachtet es der Akkreditierungsrat auf Basis der Vorgaben an ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 1 StudAkkV) als erforderlich, dass anhand der Ergänzungssatzung eine adäquate Festlegung der Bedingungen für den Erwerb des Doppelabschlusses nachgewiesen wird. Der Akkreditierungsrat erteilt zu diesem Sachverhalt eine Auflage.

##### **B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

##### **zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung**

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss aus, dass im Rahmen des Akkreditierungsantrags „bewusst [...] darauf verzichtet“ worden sei, „die Doppelabschlussoption mit akkreditieren zu lassen“. „Die Möglichkeiten, den Studiengang zukünftig für Doppelabschlüsse zu öffnen“ seien im Selbstbericht als „zukünftige Option“ dargestellt worden, „um „bereits vorhandene Möglichkeiten zur Nutzung der Kooperationsvereinbarungen für die Studierendenmobilität darzustellen“. Sofern in Zukunft Ergänzungssatzungen zu Doppelabschlüssen in Kraft treten, sei es beabsichtigt diese als „wesentliche Änderungen an dem akkreditierten Studiengang anzuzeigen und die Akkreditierung auf die Doppelabschlussmöglichkeit auszuweiten“. Die Hochschule bittet deshalb, von

der avisierten Auflage abzusehen.

Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

Akkreditierungsgegenstand ist immer der ganze Studiengang, einschließlich aller Varianten. Der maßgebliche Ort an dem der Studiengang definiert wird, ist in der Regel die Studien- und Prüfungsordnung. (Vgl. dazu auch FAQ 15 "Der Studiengang als Akkreditierungsgegenstand" auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat (<https://akkreditierungsrat.de/index.php/de/faq/thema/15-der-studiengang-als-akkreditierungsgegenstand>))

Im vorliegenden Fall ist die Doppelabschlussvariante explizit in § 2 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung verankert. Die Hochschule selbst (!) legt in § 6 Abs. 7 dieser Prüfungs- und Studienordnung fest, dass die Bedingungen für den Erwerb des Doppelabschlusses in Ergänzung zu der Prüfungs- und Studienordnung durch den Fakultätsrat beschlossen werden. Auch die vorgelegten Kooperationsvereinbarungen regeln explizit die Vergabe von Doppelabschlüssen. Schließlich wird die Doppelabschlussoption für diesen Studiengang mit Stand April 2025 in der Außendarstellung BTU Cottbus beworben (<https://www.b-tu.de/leichtbau-werkstofftechnologie-ms> (Zugriff: 14.04.2025))

Der Akkreditierungsrat kann vor diesem Hintergrund nicht erkennen, dass die Vergabe von Doppelabschlüssen lediglich eine noch nicht konkrete „zukünftige Option“ darstellt und spricht die avisierte Auflage aus. Sollte die Durchführung von Doppelabschlussvarianten bis auf Weiteres nicht intendiert sein, sind die Prüfungs- und Studienordnung sowie die Außendarstellung in diesem Punkt anzupassen.

